

Satzung der Bürgerinitiative

§ 1 - Name und Sitz der Bürgerinitiative (BI)

Die BI führt den Namen „**Lebenswertes Etelsen ohne neue Mastställe**“. Der Sitz der BI ist in Steinberg.

§ 2 - Zweck der Bürgerinitiative

Die BI hat das Ziel, den geplanten Neubau eines Hähnchenmaststalls mit 29.900 Mastgeflügelplätzen in Etelsen/Giersberg und die damit hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu verhindern.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die BI arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und ist parteilich unabhängig. Mitglied der BI kann jede Person werden, die die Ziele der BI unterstützt.

Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied der BI zu werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach einer schriftlichen Beitritts-erklärung per Eintrittsformular.

Der Vorstand der BI führt eine Mitgliederliste.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder gekündigt werden.

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen der BI verletzt, oder wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gekündigt werden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 5 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

Die BI erhebt keinen Mitgliedsbeitrag. Die für die Aktivitäten der BI erforderlichen finanziellen Mittel sollen aus Spenden gedeckt werden.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Der Vorstand der BI kann bei Bedarf oder auf Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder via geeigneten Nachrichtendienst unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 8 - Kosten und vertragliche Verpflichtungen

Der Vorstand ist berechtigt, vertragliche oder sonstige Vereinbarungen, die ausschließlich den Satzungszwecken entsprechen, einzugehen. Die hierdurch entstehenden Kosten dürfen den aktuellen Kassenbestand der BI nicht überschreiten.

Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Aufwandsentschädigungen. Eine Änderung dieser Festlegung ist nicht möglich bzw. bedarf der schriftlichen Zustimmung von Zweidritteln aller Mitglieder der BI.

§ 9 - Auflösung der Bürgerinitiative

Die Auflösung der BI muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Nach der Auflösung der BI wird das vorhandene Kapital anteilig den Spender*innen (Hinweis auf § 6) erstattet.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.5.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt damit in Kraft.